

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RETEL Neuhausen AG

I. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) der RETEL Neuhausen AG, 8212 Neuhausen (**RETEL**), gelten für sämtliche Leistungen und Lieferungen, welche die RETEL gegenüber ihrer Kundschaft erbringt, soweit schriftlich keine abweichende Regelung getroffen wird.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der Kundschaft gelten nicht und entfalten keine Rechtswirkungen.

RETEL behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Version dieser AGB.

II. OFFERTEN UND VERTRAGSABSCHLUSS

Für die gewünschten Leistungen und Lieferungen werden Offerten erstellt oder separate, individuelle Vereinbarungen mit der Kundschaft geschlossen. Die vorliegenden AGB bilden in jedem Fall einen integrierenden Bestandteil der Offerten bzw. der Vereinbarungen.

Die Offerten von RETEL erfolgen schriftlich und sind unverbindlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Erst mit der Auftragsbestätigung von RETEL kommt der Vertrag zustande. Individuelle Vereinbarungen zwischen RETEL und der Kundschaft gelten mit deren beidseitigen Unterzeichnung als abgeschlossen.

III. LEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN DER RETEL

Für den Umfang der Leistungen und Lieferungen ist die Auftragsbestätigung von RETEL oder die jeweilige individuelle Vereinbarung massgebend. Leistungen und Lieferungen, die darin nicht ausdrücklich aufgeführt sind, namentlich Montagearbeiten und Installationen, Schulungen, Anwendungsunterstützung etc., gehören nicht zum Leistungsumfang.

IV. PLÄNE, OFFERTEN, TECHNISCHE UNTERLAGEN, SOFTWARE UND KNOW-HOW

Sämtliche Pläne, Offerten, technische Unterlagen, Software und Know-how bleiben Eigentum der RETEL und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Form zur Kenntnis gebracht und/oder ausgehändigt werden.

Vorbehältlich anderslautender Lizenzbedingungen wird der Kundschaft und deren Abnehmern ein nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der überlassenen Software, der Arbeitsergebnisse, des Know-hows, der Datenträger und der Dokumentationen mit den entsprechenden Produkten eingeräumt, nicht aber zur eigenständigen Veräusserung, zur Verbreitung, zur Vervielfältigung, zur Erweiterung oder Änderung.

Das Eigentum und das Recht zur weiteren Verwendung verbleiben bei RETEL oder ihren Lizenzgebern, auch wenn die Kundschaft die Software, Arbeitsergebnisse oder Know-how-Aufzeichnungen nachträglich ändert.

Die Kundschaft ergreift die erforderlichen Massnahmen, um Software, Arbeitsergebnisse und Dokumentationen vor unbefugtem Zugriff oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen.

Die Kundschaft darf die notwendigen Sicherungskopien erstellen. Sie hat diese entsprechend zu kennzeichnen und gesondert und sicher aufzubewahren.

V. INFORMATIONS- UND MITWIRKUNGSPFLICHT DER KUNDSCHAFT

Die Kundschaft hat RETEL rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Erbringungen der Leistungen durch RETEL von Bedeutung sind.

VI. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Kundschaft verpflichtet sich, RETEL die vereinbarte Vergütung zu bezahlen, zuzüglich die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.

Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, in Schweizer Franken (CHF) und exklusive Mehrwertsteuer.

Verpackungs- und Transportkosten sowie weitere Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten der Kundschaft. Ebenso hat die Kundschaft alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

RETEL ist berechtigt, der Kundschaft notwendige Reisespesen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen separat in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere angemessene Auslagen für Transport-, Hotel- und Verpflegungskosten.

Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Soweit nichts anderes vereinbart, haben Zahlungen ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Gerät die Kundschaft in Verzug, hat sie Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) % pro Jahr zu zahlen. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung nicht aufgehoben. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Hält die Kundschaft die Zahlungsbedingungen nicht ein, ist RETEL wahlweise dazu berechtigt (i) noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen; (ii) alle Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit der Kundschaft, auch wenn sie nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammen, für sofort fällig zu erklären; oder (iii) der Kundschaft eine angemessene Nachfrist für die

Begleichung der ausstehenden Forderungen anzusetzen und, wenn die Kundschaft den Betrag nicht innerhalb der angesetzten Frist bezahlt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und die bereits gelieferten Produkte und Dienstleistungen zurückzufordern.

VII. TERMINE UND LIEFERFRISTEN

RETEL legt grossen Wert darauf, Termine und Lieferfristen genau anzugeben und einzuhalten. Insbesondere aufgrund von Produktions- oder Lieferengpässen kann es jedoch zu Lieferverzögerungen kommen. Alle Angaben zu Terminen und Lieferfristen sind deshalb ohne Gewähr.

Fristen und Termine binden RETEL nur, wenn sie von RETEL in der Auftragsbestätigung oder in der beidseitig unterzeichneten Vereinbarung explizit zugesichert werden. Zugesicherte Fristen und Termine verlängern sich, wenn (i) RETEL Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn die Kundschaft sie nachträglich ändert; (ii) die Kundschaft mit den von ihr auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug ist; (iii) Hindernisse auftreten, die ausserhalb der Verantwortung von RETEL liegen wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Die Haftung für Nutzungsausfall und jeden weiteren, bei Verletzung der vereinbarten Termine und Lieferfristen entstandenen Schaden wird hiermit ausdrücklich wegbedungen. Teillieferungen bleiben vorbehalten.

VIII. VERPACKUNG

Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

IX. PRÜFUNG UND ABNAHME

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren (z.B. Qualifizierung) vereinbart ist, prüft die Kundschaft alle Produkte und Dienstleistungen selbst. Umgehend nach Erhalt hat die Kundschaft die gelieferten Produkte auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Transportschäden und Begleitpapiere zu prüfen. So bald als möglich prüft die Kundschaft die Produkte und Dienstleistungen auch auf weitere Mängel.

Lieferschäden, Falsch- und unvollständige Lieferungen sind RETEL sofort schriftlich anzuzeigen. Die Kundschaft darf das betroffene Produkt nicht in Betrieb nehmen bzw. weiterverwenden. Die Lieferung gilt als genehmigt bzw. als abgenommen, sofern die Kundschaft diesen Prüfungs- und Rügepflichten nicht fristgerecht nachkommt.

Verdeckte Mängel, die bei einer ordentlichen Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, sind sofort nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

X. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist am Sitz von RETEL, sofern nichts anderes vereinbart ist.

XI. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

Mit der Bereitstellung zum Versand im Werk gehen Nutzen und Gefahr auf die Kundschaft über, selbst wenn die Lieferung im Umfang enthalten ist (DAP, FCA, oder ähnlicher Klauseln) oder einschliesslich Montage erfolgt. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die RETEL nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr der Kundschaft gelagert.

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Kundschaft. Die Versicherung der Lieferung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt der Kundschaft.

XII. VERWENDUNG

Die Kundschaft ist verantwortlich für die Verwendung der Produkte und Dienstleistungen sowie die Kombination mit anderen Erzeugnissen, namentlich mit Informatik oder elektrischen Geräten oder Anlagen. Sie hat dabei die notwendige Sorgfalt walten zu lassen sowie alle Anleitungen des Herstellers und von RETEL zu beachten. Die Kundschaft ist verpflichtet, alle für die Sicherheit relevanten Informationen in geeigneter Form an die Benutzer weiterzugeben.

XIII. EIGENTUMSVORBEHALT

Bestellte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von RETEL. Die Kundschaft ermächtigt RETEL, die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern oder Büchern vorzunehmen, und verpflichtet sich, alle verlangten Unterschriften beizubringen.

XIV. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate seit Abhol- bzw. Versandbereitschaft oder seit Abnahme, bei der diese schriftlich vereinbart worden ist.

Bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist bietet RETEL Gewähr für mechanische Mängelfreiheit sowie die Funktion und Leistungsfähigkeit und zugesicherte Eigenschaften des Vertragsgegenstandes. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von RETEL ausgeführter Bau- und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die RETEL nicht zu vertreten hat.

Mängel kann RETEL wahlweise durch Nacherfüllung, d.h. entweder durch Beseitigung eines Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) beheben. Die anfallenden Retournierungs- und Verbesserungskosten

gehen zu Lasten der Kundschaft. Führt der Mangel an einem verwendeten Produkt eines Drittanbieters zu zusätzlichem Aufwand seitens RETEL (z.B. Neuinstallation, Neuprogrammierung, Wiederherstellungskosten), so ist dieser Mehraufwand von der Kundschaft zu tragen. Das Recht auf Wandlung oder Minderung ist ausgeschlossen.

Die Gewährleistungspflicht von RETEL entfällt, wenn die Kundschaft ohne schriftliche Zustimmung von RETEL Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen; ferner, wenn die Kundschaft nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und RETEL den Mangel beheben kann.

XV. HAFTUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Soweit gesetzlich zulässig, ist jegliche Haftung von RETEL ausgeschlossen. RETEL haftet in keinem Fall für (i) leichte Fahrlässigkeit, (ii) indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn, (iii) nicht realisierte Einsparungen, (iv) Schäden aus Lieferverzug sowie (v) jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen von RETEL, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

Im Übrigen lehnt RETEL die Haftung bei Vorliegen folgender Fälle ab:

- unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Lagerung, Einstellung oder Benutzung der Produkte;
- Einsatz inkompatibler Ersatz- oder Zubehörteile; und/oder
- unterlassene Wartung und/oder unsachgemässe Abänderung oder Reparatur der Produkte durch die Kundschaft oder einen Dritten.

In jedem Fall haftet RETEL höchstens bis zum Betrag der vereinbarten Vergütung.

XVI. GEHEIMHALTUNG

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, dass keinerlei Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten offenbart und alle Anstrengungen unternommen werden, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Die Parteien überbinden diese Geheimhaltungspflicht auch ihren Mitarbeitenden und Beauftragten.

XVII. ABTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG

Die Parteien sind nicht berechtigt, die aus dem Vertrag herrührenden Rechte oder Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen. Ausgenommen ist der Vergütungsanspruch von RETEL.

XVIII. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen RETEL und der Kundschaft unterstehen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht. Die Anwendung allfälliger völkerrechtlicher

Verträge wie z.B. des Wiener Kaufrechts sowie des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht ("IPRG") ist ausgeschlossen.

Für alle Streitigkeiten zwischen RETEL und der Kundschaft sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von RETEL zuständig. RETEL ist jedoch berechtigt, jedes für die Kundschaft zuständige ordentliche Gericht anzurufen.

XIX. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig oder ungültig sein oder werden, wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. Nichtig oder ungültige Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt oder sich eine Bestimmung als undurchführbar erweist.

RETEL Neuhausen AG
Rundbuckstrasse 6
CH-8212 Neuhausen

Web: www.retel.ch
Phone: +41 52 533 96 00
Email: info@retel.ch